



**presserat**

**Entscheidung  
des Beschwerdeausschusses 2  
in der Beschwerdesache 0595/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **14.01.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet online am 22.04.2025 in einer Chronologie über Pläne für eine Wohnbebauung auf dem Areal einer ehemaligen Gärtnerei. Darin heißt es unter anderem: Rechtsanwalt [Name] rufe den Petitionsausschuss des bayerischen Landtags an. Seine Eingabe werde im November 2019 unter Verweis auf das bayerische Bauministerium, welches kein rechtswidriges Verhalten des Bürgermeisters habe feststellen können, als erledigt erklärt. Die erhobenen Vorwürfe seien unberechtigt.

II. Der Beschwerdeführer, der genannte Rechtsanwalt, trägt unter anderem vor, seine Petition an den bayerischen Landtag sei entgegen den Behauptungen im Artikel nach zwei Anhörungen erfolgreich gewesen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Konzernbereich Recht trägt vor, man habe die Beschwerde geprüft und teilen hierzu Folgendes mit:

1. Eine Konfrontation des Beschwerdeführers vor Veröffentlichung sei nicht erforderlich gewesen. Der beanstandete Beitrag enthalte keine Verdachtsberichterstattung, sondern schildere die Chronologie des baurechtlichen Streits um das Gärtnereiquartier anhand von Fakten.
2. Die Verfasserin des Beitrags habe sorgfältig und umfassend recherchiert. Sie habe sowohl an den Gemeinderatssitzungen teilgenommen als auch die Protokolle der entscheidenden Ausschüsse eingesehen.
3. Dementsprechend stelle der Beitrag sowohl die Chronologie als auch den Inhalt des Streits korrekt dar. Wie sich aus den Protokollen des Petitionsausschusses sowie den Stellungnahmen der Staatsregierung ergebe, sei die Petition des Beschwerdeführers vom Petitionsausschuss zweimal „als erledigt erklärt“ worden. Einzuräumen sei, dass die Tatsache, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassungen der vom Petenten begehrte Zustand zugesagt bzw. erreicht war, als ein mitentscheidender Grund für die Erledigterklärung nicht explizit genannt worden sei.

Die Redaktion habe den Beitrag online daher wie folgt angepasst:

*Februar 2019: Rechtsanwalt [Name Beschwerdeführer] ruft den Petitionsausschuss des bayerischen Landtags an. Er ist der Ansicht, der Bürgermeister habe die Fläche zu Unrecht als Bauland nach § 34 BauGB eingeordnet und möchte verhindern, dass auf Basis dieser falschen Einordnung Baurecht ohne sozialen Ausgleich gewährt wird. Dementsprechend fordert er den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit teilweiser Abschöpfung des Planungsgewinns. Der Petitionsausschuss erklärt die Eingabe im November 2019 als erledigt und stützt sich dabei auf eine Stellungnahme des Bayerischen Bauministeriums. Das hatte auf das mittlerweile laufende Bebauungsplanverfahren und mit der Bauwerberin geschlossene Verträge zur Sozialbindung verwiesen. Ein rechtswidriges Verhalten des Bürgermeisters sei nicht festzustellen.*

(...)

*Im Dezember 2019 und März 2020 wendet sich [Name Beschwerdeführer] erneut an den Petitionsausschuss: Bürgermeister [Name] Erklärung, 40 Prozent der Wertsteigerung würden an eine [Ortsangabe] Wohnungsbaugenossenschaft abgetreten, habe sich als „grob unwahr“ herausgestellt. Gemeinderäte und Öffentlichkeit müssten informiert werden, dass es kein Baurecht auf dem Grundstück gebe; eine Abschöpfung von Teilen des Planungsgewinns im öffentlichen Interesse sei „dringend geboten“.*

(...)

*Mai 2020: Der Petitionsausschuss erachtet auch die zweite Eingabe von Anwalt [Name Beschwerdeführer] als erledigt, denn zum Zeitpunkt der zweiten Befassung sei ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Bauwerberin bereits geschlossen gewesen. Im Übrigen, so heißt es, sei das Bauministerium zum Schluss gekommen, dass die „Sachbehandlung (...) nicht zu beanstanden sei“. Die Berichterstatterin im Petitionsausschuss [Name], sagt, die Vorwürfe – Lüge, Interessenvertretung und fortgesetzte Anwendung von Paragraph 34 des Baugesetzbuchs – gegen den ehemaligen Bürgermeister [Name] hätten sich nicht*

*erhärtet. Im Sinne des Anliegens des Petitionsführers empfiehlt sie der Gemeinde eine Satzung zur Sozialen Bodennutzung (Sobon).“*

*Hinweis der Redaktion: In einer früheren Version des Beitrags hieß es, der Petitionsausschuss habe die Eingaben von [Name Beschwerdeführer] jeweils für erledigt erklärt, weil kein rechtswidriges Verhalten des Bürgermeisters festgestellt werden konnte. Neben diesem Aspekt war Grund für die Erledigterklärung auch, dass das weitere Ziel des Petenten (ein städtebaulicher Vertrag zum Ausgleich für die Zuweisung von Baurecht im Außenbereich, Abschöpfung des Planungsgewinns) durch einen mit der Bauwerberin geschlossenen Vertrag sowie der Regelung der Wertabschöpfung umgesetzt war.*

#### 4.

Die Schreiben des Beschwerdeführers an die Redaktion vom 28.04.2025 und 04.05.2025 seien aufgrund eines Versehens nie an die Redaktion oder die Autorin weitergeleitet worden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Bei der streitgegenständlichen Berichterstattung handelt es sich um eine Chronologie, die Ereignisse rund um ein geplantes Neubauareal rekapituliert. Der Beschwerdeausschuss stimmt der Beschwerdegegnerin darin zu, dass die Redaktion für eine solche Veröffentlichung grundsätzlich nicht verpflichtet war, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschwerdegegnerin gesteht in ihrer Stellungnahme ein, dass bei der Berichterstattung über die Petition des Beschwerdeführers ein mitentscheidender Grund für die Erledigterklärung nicht explizit genannt worden war. Im Ergebnis war die Veröffentlichung diesbezüglich für die Leserschaft irreführend und insofern die Beschwerde begründet. Das Gremium begrüßt die Richtigstellung der Redaktion gemäß den Anforderungen aus Richtlinie 3.1 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>